

Förderkreis Museum für Glaskunst Lauscha e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Museums für Glaskunst Lauscha“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauscha.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Unterstützung des Museums für Glaskunst Lauscha bei der Erhaltung, Pflege und wissenschaftlichen Auswertung sowie bei der Schaffung besserer Voraussetzungen für eine moderne museale Darstellung des Lauschaer Glases.

Er führt alle ihm zum Erreichen des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist offen für alle.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereines bestehen insbesondere in:

- der Sicherung des Fortbestandes sowie der Förderung eines Neubaus des Glasmuseums in Lauscha,
- der Unterstützung bei der Pflege, Erhaltung und musealen Darstellung der Sammlung und von Neuerwerbungen,
- Durchführung von Werterhaltungsarbeiten,
- der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Herausgabe von Publikationen,
- der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu besonderen Anlässen und Höhepunkten der Museums- und Glasgeschichte,
- der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen und Institutionen, die sich der Tradition des Glases verbunden fühlen und im Sinne des Vereinszweckes wirken wollen,
- der Gewinnung interessierter und erfahrener Bürger, Institutionen und Einrichtungen zur Mitarbeit im Verein,
- der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, wie z.B. Fremdenverkehrsverein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 1991.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Satzung anerkennen und in ihrem Sinne wirken.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder Stimmrecht, das in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden kann. Institutionen und Verbände besitzen unabhängig von ihrer Mitgliederzahl nur eine Stimme.

Alle Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§10 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sechs Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach ordentlicher Einladung anwesend sind. Der Vorstand kann einen Schriftführer berufen und für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Diese müssen von Vorstandsmitgliedern geleitet werden. Der Vorstand erlässt die Geschäfts- und Finanzordnung und kann weitere verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden. Die Sitzung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt zunächst der Vorstand dessen Aufgaben kommissarisch. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein entsprechendes Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand kann, entsprechend der finanziellen Lage, einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Feststellen des Haushaltsplanes
- c. Entlastung des Vorstandes

- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
 - g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal pro Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese ordnungsgemäß eingeladen wurden. Anträge sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Zu den Beschlüssen über die Auflösung des Vereines ist ebenfalls $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel, wenn kein Widerspruch erfolgt, kann der Vorsitzende auch eine andere Art der Abstimmung (z.B. Handzeichen oder Zuruf) anordnen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Für das bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu betrachtende Verfahren (Einladungen, Beschlussfassungen usw.) gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist auf 8 Kalendertage abgekürzt werden kann.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von vier Jahren drei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese Rechnungsprüfer sollen wirtschaftlich erfahren sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereines zu kontrollieren, insbesondere obliegt ihnen die Kontrolle über die satzungsgemäße Vergabe der Vereinsmittel. In Zweifelsfällen haben sie einen renomierten Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.
- (3) Die Prüfungen haben jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Kurz vor der Jahreshauptversammlung hat die Prüfung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erfolgen. In der Jahreshauptversammlung haben die Rechnungsprüfer ihre Erkenntnisse zu berichten. Sofern keine Beanstandungen gegeben sind, haben die Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren. Der Antrag auf Auflösung muss zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen an die Stadt Lauscha, die es für das Museum für Glaskunst zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Lauscha, den 05.09.02